Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6469**

14. Wahlperiode 27. 06. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/5594 –

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Zugabeverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rainer Funke, Rainer Brüderle, Hildebrecht Braun (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/4424 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des deutschen Zugaberechts an die EU-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (ZugaberechtsanpassungsG)

A. Problem

Der in Deutschland geltende Rechtsrahmen für Rabatte und Zugaben entspricht nicht mehr den Bedürfnissen von Wirtschaft und Verbrauchern. Die besondere Dringlichkeit einer Reform des Zugaberechts ergibt sich darüber hinaus aus der europäischen Rechtsentwicklung im Bereich des elektronischen Handels. Am 17. Juli 2000 ist die EU-Richtlinie über den elektronischen Rechtsverkehr in Kraft getreten, die es in nationales Recht umzusetzen gilt.

B. Lösung

Annahme eines Gesetzes zur Aufhebung der Zugabeverordnung im Zusammenhang mit einem Gesetzentwurf zur Aufhebung des Rabattgesetzes (14/5441). Die Aufhebung der beiden Gesetze verhindert schwerwiegende Wettbewerbsnachteile, die deutschen Unternehmern im Verhältnis zu ausländischen Wettbewerbern bei Fortbestand des restriktiven deutschen Rechtsrahmens für Rabatte und Zugaben drohen würden.

zu a) **Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS**

zu b) **Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P.**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5594 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4424 – abzulehnen.

Berlin, den 27. Juni 2001

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Aufhebung der Zugabeverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften
– Drucksache 14/5594 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Zugabeverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Zugabeverordnung und des Zugabegesetzes

Die Zugabeverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), und das Gesetz über das Zugabewesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-4-2, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens

Das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Es ist unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren, es sei denn, dass es sich um Gegenstände von geringem Wert, die durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Werbenden oder des Arzneimittels oder beider gekennzeichnet sind, oder um geringwertige Kleinigkeiten handelt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Zugabeverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens

Das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Es ist unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren, es sei denn, dass

   1. es sich **bei den Zuwendungen oder Werbegaben** um Gegenstände von geringem Wert, die durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Werbenden oder des Arzneimittels oder beider gekennzeichnet sind, oder um geringwertige Kleinigkeiten handelt;

   2. die Zuwendungen oder Werbegaben zusätzlich zur Warenlieferung eines pharmazeutischen Unternehmers, Herstellers oder Großhändlers, bei der es sich nicht um eine Lieferung apothekenpflichtiger Arzneimittel für andere als die in § 47 des Arzneimittelgesetzes genannten Endverbraucher handelt, in

      a) einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag oder

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Ware

gewährt werden;

3. die Zuwendungen oder Werbegaben nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen bestehen; als handelsüblich gilt insbesondere eine im Hinblick auf den Wert der Ware oder Leistung angemessene teilweise oder vollständige Erstattung oder Übernahme von Fahrtkosten für Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs, die im Zusammenhang mit dem Besuch des Geschäftslokals oder des Orts der Erbringung der Leistung aufgewendet werden;

4. die Zuwendungen oder Werbegaben in der Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen bestehen oder

5. es sich um unentgeltlich an Verbraucher abzugebende Zeitschriften handelt, die nach ihrer Aufmachung und Ausgestaltung der Werbung von Kunden und den Interessen des Verteilers dienen, durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Titelseite diesen Zweck erkennbar machen und in ihren Herstellungskosten geringwertig sind (Kundenzeitschriften).“

2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bleibt unberührt.“

2. unverändert

Artikel 3

Änderung ausbildungsrechtlicher Vorschriften

(1) In Nummer 4.2 Buchstabe n der Anlage zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel/zur Kauffrau im Einzelhandel vom 14. Januar 1987 (BGBl. I S. 153) werden die Wörter „der Zugabeverordnung,“ gestrichen.

(2) In Nummer 4.2 Buchstabe t der Anlage zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogisten/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197) werden die Wörter „der Zugabeverordnung,“ gestrichen.

(3) § 6 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel vom 6. März 1984 (BGBl. I S. 379), die zuletzt durch Artikel 59 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) In Abschnitt II Nr. 12 der Anlage zu § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schaugewerbegestalter/zur Schaugewerbegestalterin vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1918, 2064), die zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird in Buchstabe f das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe g aufgehoben.

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Dr. Susanne Tiemann, Volker Beck (Köln), Rainer Funke, und Dr. Evelyn Kenzler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5594 in seiner 164. Sitzung vom 5. April 2001 und den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4424 in seiner 133. Sitzung vom 16. November 2000 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

Die Vorlage auf Drucksache 14/5594 wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen. In seiner 170. Sitzung vom 17. Mai 2001 hat der Deutsche Bundestag die Vorlage auf Drucksache 14/5594 nachträglich dem Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Die Vorlage auf Drucksache 14/4424 wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 14/5594 in seiner 58. Sitzung am 27. Juni 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen.

Die Vorlage auf Drucksache 14/4424 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie in seiner 51. Sitzung am 4. April 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS und eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. und zweier Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage auf Drucksache 14/5594 in seiner 69. Sitzung am 27. Juni 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. In derselben Sitzung hat der Ausschuss die Vorlage auf Drucksache 14/4424 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 14/5594 in seiner 100. Sitzung am 27. Juni 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der PDS und Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5594 in seiner 63. Sitzung am 20. Juni 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Vertreter der Fraktion der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

III. Empfehlung des federführenden Ausschusses

Der Rechtsausschuss hat in seiner 88. Sitzung vom 25. Juni 2001 eine gemeinsame öffentliche Anhörung mit dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT) e.V.
Dr. Axel Koblitz

Hauptverband des deutschen Einzelhandels (HDE) e.V.
Stefan Schneider

Markenverband e.V., Wiesbaden

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) e.V.

Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen (ZGV) e. V.
Dr. Günter Schulte

Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft (ZAW) e.V.

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA) e.V.
Andreas Kammholz

Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels (BAG) e.V.
Dr. Gert A. Nacken

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) e.V.

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM) e.V.

Initiative Mehr Bonus für Kunden e.V.
Klaus Schwan

Prof. Dr. Helmut Köhler
Ludwig-Maximilians-Universität zu München

Prof. Dr. Theo Bodewig
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

Bundeskartellamt

Prof. Dr. Volker Emmerich
Universität Bayreuth

Bundesverband der Filialbetriebe und Selbstbedienungs-Warenhäuser (BFS) e.V.
Britta Gallus, Berlin

Christian Jansen
Danova GmbH Eichstädt

Markus Dieterich
Sekretär der Grundsatzabteilung des Hauptvorstandes der Gewerkschaft NGG

Bettina Dietrich
Primus-Powershopping GmbH

Deutscher Reisebüro und Reiseveranstalter Verband (DRV)
Präsident Klaus Laepple

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 88. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen in seiner 90. Sitzung am 27. Juni 2001 abschließend beraten. Den von der Fraktion der PDS zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5594 eingebrachten Änderungsantrag lehnte der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS ab. Der Ausschuss beschloss, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/5594 in der oben abgedruckten Zusammenstellung zu empfehlen. Dieser Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS gefasst. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 14/4424 beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P., die Ablehnung zu empfehlen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Die **Koalitionsfraktionen** betonten, dass die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den elektronischen Geschäftsverkehr dem deutschen Gesetzgeber keine andere Möglichkeit eröffne, die Diskriminierung inländischer Anbieter zu vermeiden, als sowohl die Zugabeverordnung als auch das Rabattgesetz abzuschaffen. Problematisch seien jedoch die Kundenbindungssysteme (z. B. pay-back-Verfahren). Im Gegensatz zu großen Unternehmen, die sich zu diesen Systemen zusammenschlössen, könne der typische kleine Einzelhändler solche Systeme nicht finanzieren bzw. ein ähnliches System organisieren. Der Verbraucher laufe Gefahr, angesichts der Sogwirkung dieser Systeme keine Preisvergleiche mehr anzustellen. Die Koalitionsfraktionen forderten die beim Bundesministerium der Justiz aus Vertretern der Verbraucher und der beteiligten Wirtschaftskreise gebildete Arbeitsgruppe „Unlauterer Wettbewerb“ sowie die Bundesregierung auf, darauf zu achten, dass das Transparenzgebot beachtet werde. Weiterhin solle auf eine großzügige Handhabung des § 4 GWB, der Ausnahmen des Kartellverbotes des § 1 GWB für Mittelstandskartelle vorsehe, geachtet werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erinnerte daran, dass bereits 1994 der Versuch unternommen worden sei, beide Gesetze abzuschaffen. Sie wies jedoch auch darauf hin, dass die Rechtslage in Europa Rabatte und Zugaben betreffend keineswegs einheitlich sei. Von entscheidender Bedeutung sei es daher, die Weiterentwicklung im Bereich des Zugabe- und Rabattrechts in Europa zu begleiten und auf eine möglichst gleichartige Fortentwicklung zu drängen. Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb enthalte mit den inzwischen durch die Rechtsprechung weitgehend ausgefüllten §§ 1 und 3 einen ausreichenden Schutz der Wirtschaft. Zu begrüßen sei auch die vom Rechtsausschuss beschlossene Änderung des ursprünglichen Gesetzentwurfs im Interesse der Apotheken.

Die **Fraktion der F.D.P.** begrüßte die Abschaffung der „alten Zöpfe“ Rabattgesetz und Zugabeverordnung. Zwar werde der Einzelhandel durch die §§ 1 und 3 UWG hinreichend geschützt, doch müsse die Rechtsprechung nach Aufhebung der Gesetze beobachtet werden.

Die **Fraktion der PDS** brachte den nachfolgend abgedruckten Änderungsantrag ein, mit dem die Generalklauseln der §§ 1 und 3 UWG konkretisiert werden sollen.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Zugabeverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften wird wie folgt ergänzt:

Artikel 2a

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., zuletzt geändert durch ... (BGBl I S. ...) wird wie folgt ergänzt:

§ 9

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher mit einer Zugabe wirbt, die im Vergleich zur Hauptleistung von erheblichem Wert ist und mit ihr auch nicht sachlich oder handelsüblich in Beziehung steht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Eine Zugabe liegt auch dann vor, wenn die Unentgeltlichkeit durch die Forderung eines Scheinentgelts oder die Bildung eines Gesamtpreises verschleiert wird.

(2) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher mit Angeboten zur Verkaufsförderung, wie Preisnachlässen, Zugaben und Geschenken wirbt, kann auf Unterlassung dieser Werbung in Anspruch genommen werden, es sei denn, die Angebote sind klar als solche erkennbar und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme sind leicht zugänglich und klar und unzweideutig angegeben.

Begründung

Es handelt sich lediglich um eine für Händler, Konsumenten und Gerichte erforderliche Klarstellung des mit der Aufhebung der Zugabeverordnung und des Rabattgesetzes gesetzgeberisch Gewollten zur Vermeidung jahrelanger Rechtsunsicherheit.

Die Regelung präzisiert das durch die Generalklauseln der §§ 1 und 3 UWG untersagte „übertriebene Anlocken“ für den Bereich der Zugaben.

Durch Absatz 1 wird klargestellt, dass Zugaben zulässig sind, die

– *stoffgleich mit der Hauptleistung sind (z. B. „vier zum Preis von drei“) oder*

– *mit ihr sachlich bzw. handelsüblich in Beziehung stehen (z. B. Winterreifen gratis zum Auto; Krawatte gratis zum Anzug, unbegrenzte Rückgabemöglichkeit für ein erworbenes Produkt) oder*

– *nur von geringem Wert sind.*

Mit Absatz 2 wird der Wortlaut von § 7 Satz 4 des Elektronischen Geschäftsverkehr-Gesetzes (EGG) in das allgemeine Lauterkeitsrecht übernommen und so eine Diskriminierung des elektronischen Handels gegenüber anderen Handelsformen vermieden.

Der neue § 9 UWG verbessert die Transparenz für die Konsumenten, ohne ein Rabatt- oder Zugabeverbot auf neuer Rechtsgrundlage zu formulieren. Er schafft zugleich seitens der Bundesrepublik die Rechtsplattform für eine dringend erforderliche Harmonisierung des Lauterkeitsrechtes im Rahmen der EU, indem es das Zugaberecht jenem der meisten anderen Mitgliedsstaaten angleicht und dabei nicht erst die Auslegung neuer – unbestimmter – Rechtsgrundsätze durch die Rechtsprechung abgewartet werden müsste.

Die **Bundesregierung** versicherte, dass sie im Rahmen der Arbeitsgruppe die Entwicklung beobachten und gegebenenfalls Korrekturen vorschlagen werde. Sie berichtete, dass sie ein rechtsvergleichendes Gutachten in Auftrag gegeben habe, auf dessen Grundlage konsensfähige Vorschläge für eine europäische Harmonisierung des Rabatt- und Zugaberechts erarbeitet werden sollen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/5594, S. 9 verwiesen.

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens)

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 1)

Durch die Vorschrift werden bestimmte Ausnahmetatbestände, die bislang durch Verweis auf § 1 Abs. 2 Zugabeverordnung im Bereich der Heilmittelwerbung zulässig waren, in das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens aufgenommen. Allgemein übliche und unter gesundheitspolitischen wie werberechtlichen Gesichtspunkten unbedenkliche Absatzinstrumente sollen nach wie vor zulässig bleiben, soweit dies sinnvoll und erforderlich ist.

Vom generellen Verbot, Zuwendungen oder sonstige Werbegaben anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren, sind fünf Ausnahmen in § 7 Abs. 1 Satz 1 HWG zugelassen:

Nach Nummer 1 sind dies entsprechend gekennzeichnete Gegenstände von geringem Wert und geringwertige Kleinigkeiten. Nummer 2 lässt Geld- und Naturalrabatte der pharmazeutischen Unternehmer, Hersteller oder Großhändler zu. Solche Rabatte sind für apothekenpflichtige Arzneimittel nur an die in § 47 Arzneimittelgesetz genannten Verbraucher zulässig, d. h. nicht an Apothekenkunden als Endverbraucher. Diese Regelung ist erforderlich, um einerseits den pharmazeutischen Unternehmern, Herstellern und Großhändlern die Rabattmöglichkeiten zu erhalten, andererseits aber entsprechende Rabattangebote gegenüber Patienten zu verbieten, damit der Arzneimittelfehlgebrauch verhindert wird. Nach Nummer 3 sind handelsübliches Zubehör und handelsübliche Nebenleistungen im Sinne des geltenden § 1 Abs. 2 Buchstabe d der Zugabeverordnung erlaubt. Nach Nummer 4 ist es zulässig, Auskünfte und Ratschläge zu erteilen. Auch bestimmte Kundenzeitschriften sollen weiterhin nach Nummer 5 abgegeben werden können.

Nicht übernommen wurde die in § 2 Abs. 2 Buchstabe g Zugabeverordnung genannte Ausnahmeregelung für Versicherungen, die zugunsten der Bezieher von Zeitschriften oder Zeitungen abgeschlossen werden. Diese Ausnahmeregelung hat für den Bereich des Heilmittelwerberechts nie praktische Bedeutung erlangt.

Berlin, den 27. Juni 2001

Dirk Manzewski Berichterstatter	**Dr. Susanne Tiemann** Berichterstatterin	**Volker Beck (Köln)** Berichterstatter
Rainer Funke Berichterstatter	**Dr. Evelyn Kenzler** Berichterstatterin	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333